

Zentralverwaltung
Sachbearbeiter/-in: Lothar Welsch

VORLAGE

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	TOP
Werkausschuss	16.11.2020	öffentlich	6.1

Betreff:

Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang; Grundsatzentscheidung

Sachverhalt:

Im Jahr 2020 wollten vermehrt Eigentümer eine Brunnenbohrung auf ihrem Grundstück zur Bewässerung der Grünflächen durchführen. Hierzu benötigen die Eigentümer zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Ahrweiler eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang. In der letzten Werkausschusssitzung wurde hierüber bereits gesprochen und abgestimmt. Dieses Thema sollte aber in der nächsten Sitzung nochmals behandelt werden. In der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung ist unter § 6 Benutzungszwang geregelt, dass alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken ihren gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken haben. Für eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Bewässerung gibt es keine Regelung.

Da die bisherigen Anträge bei einer Jahresmenge zwischen 10 und 15 m³ lagen, führte dies nicht zu einer Beeinträchtigung auf den Wasserpreis für alle Abnehmer. Aus diesem Grund wurde bisher den Anträgen zugestimmt.

Remagen, den 23.10.2020



B. Ingendahl
Bürgermeister



M. Geusen
Büroleiter



L. Welsch
Fachbereichsleiter/-in